inspecta – Neujahrsanlass 2024

inspecta treuhand ag
Rorschacher Strasse 304
9016 St. Gallen
071 243 56 60
info@inspecta.ch
www.inspecta.ch

inspecta
treuhand revision steuern

Wir wünschen Ihnen alles Gute zum neuen Jahr und freuen uns sehr auf die weitere gute Zusammenarbeit.

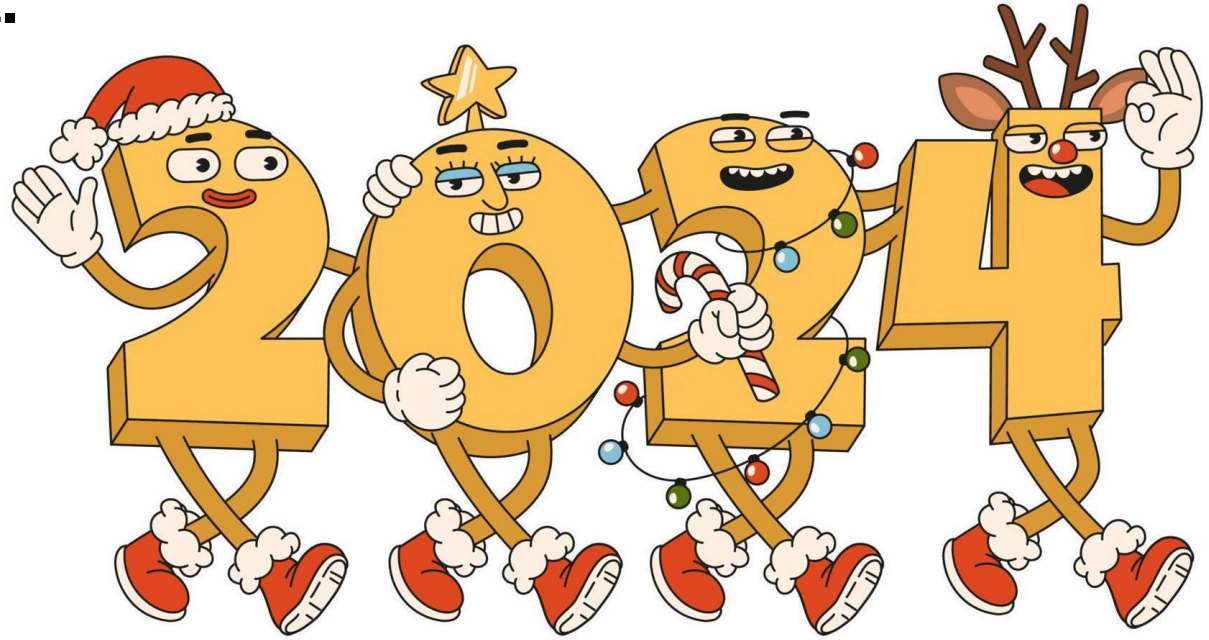

Herzlichen Dank, dass Sie unsere Kunden sind.

Agenda

- Begrüssung
- Steuer – News
- Datenschutzgesetz – 100 Tage nach Einführung – erste Erfahrungen
- Unser «Überraschungsgast»
- Gemütliches Beisammensein

Unsere «Frischlinge»

- Nervina Midzan (Kaufmännische Lehre, Sachbearbeiterin Rechnungswesen, Sachbearbeiterin Personalwesen, in Ausb. zur Treuhänderin mit eidg. FA)
- Djuka Savanovic (Lehre als Dentalassistentin, Berufsbildnerin, eidg. dipl. Praxismanagerin)
- Kristian Karrica (Kaufmännische Lehre, Berufsmatura, FH Betriebsökonomie)
- Marc Ronner (KV-Lehre Treuhand, Berufsmatura, FH General Management/Controlling, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Lehrbeauftragter Akademie St. Gallen)
- Maria Al Azawi (neuer Lehrling ab Ende Februar 2024)

inspecta
treuhand revision steuern

EDV auf dem neusten Stand

- Ersatz Hardware
- Remote Jobs – ortsunabhängiges Arbeiten
- Aktualisierung Software (CRM)
- Videobesprechungen
- Up- / Download Ordner für sichere Übermittlung
- u.v.m.

Hohe Kompetenz und Strategische Fokussierung als unser Erfolgsrezept

inspecta
treuhand revision steuern

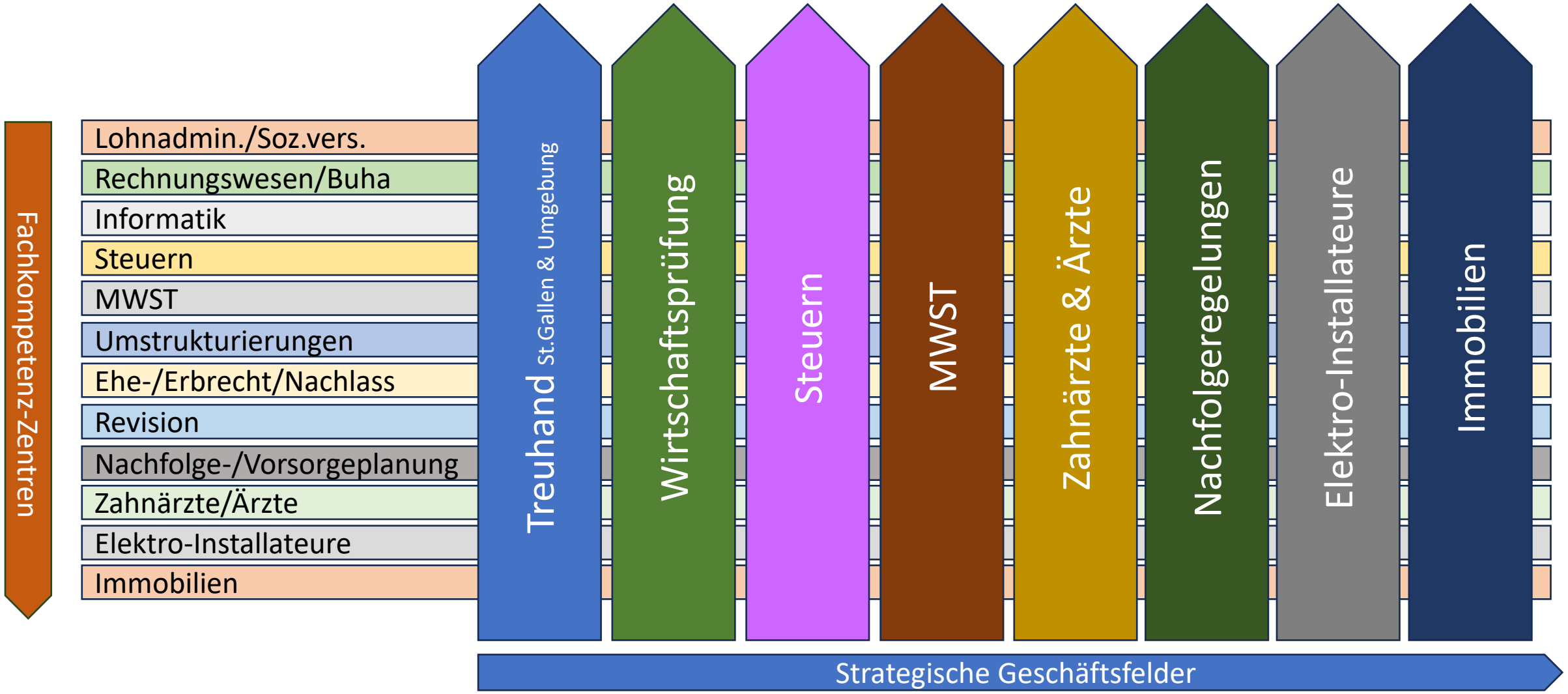

Michael Wider, Partner

- Dipl. Steuerexperte
- Zugelassener Revisionsexperte
- Ehemaliger Steuerkommissär beim Kant. Steueramt St. Gallen (HA jP)

inspecta
treuhand revision steuern

Themen 11. Januar 2024

- Stand Abschaffung Eigenmietwert
- Stand Einführung Individualbesteuerung
- Erhöhung MWSt – Sätze per 01.01.2024
- Bundesgerichtsentscheid vom 23.02.2023 **BGE 9C 677/2021**

Abschaffung Eigenmietwert bei Wohneigentum 1/4

(Vor -) Geschichte zum Eigenmietwert

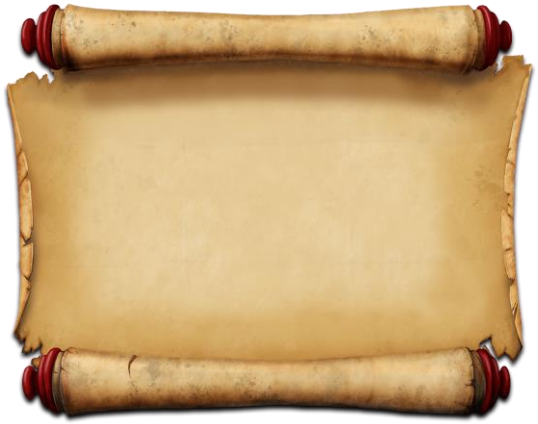

- Einführung 1934 als «eidg. Krisenabgabe» zur Gesundung des Bundeshaushaltes
- 1958 ins reguläre Recht übernommen
- Abschaffung 2 mal an der Urne gescheitert, 1999 und 2012
- HEV – Petition im Jahr 2016 brachte den «Prozess» wieder in Gang

Abschaffung Eigenmietwert bei Wohneigentum 2/4

inspecta
treuhand revision steuern

Übersicht über die Beschlüsse der Räte zum Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Vorlage gemäss Nationalrat (Juni 2023)	Vorlage gemäss Ständerat (Dezember 2023)
Kein Eigenmietwert für selbstbewohntes Wohneigentum (am Hauptwohnsitz und Zweitliegenschaften).	Kein Eigenmietwert für selbstgenutztes Wohneigentum am Hauptwohnsitz. Bei Zweitliegenschaften bleibt der Eigenmietwert.
Kein Abzug für Unterhaltskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum.	Kein Abzug für Unterhaltskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum am Hauptwohnsitz.
Bundesebene: Kein Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten. Kantone können entsprechende Abzüge vorsehen.	Bundesebene: Kein Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten. Kantone können entsprechende Abzüge vorsehen.
Abzug für Denkmalpflege auf Bundes- und Kantonsebene.	Abzug für Denkmalpflege auf Bundes- und Kantonsebene.
Beschränkter Abzug für private Schuldzinsen bis zu maximal 40% der steuerbaren Vermögenserträge.	Beschränkter Abzug für private Schuldzinsen bis zu **maximal 70% der steuerbaren Vermögenserträge**.
Begrenzter und befristeter Schuldzinsabzug für Ersterwerber.	Begrenzter und befristeter Schuldzinsabzug für Ersterwerber.

Abschaffung Eigenmietwert bei Wohneigentum 3/4

inspecta
treuhand revision steuern

- Sowohl SR (Beschluss vom 21. September 2021) als auch NR (Beschluss vom 14. Juni 2023) sind für einen Systemwechsel,
- SR: partieller Systemwechsel (Abschaffung EMW nur für das am Wohnsitz selbstbewohnte Wohneigentum), dementsprechend Beibehaltung des Abzugs für Liegenschaftskosten bei selbst-genutzten Zweitliegenschaften sowie Schuldzinsenabzug bis zu 70% der Vermögenserträge
- NR: vollständiger Systemwechsel (auch Abschaffung des EMW für selbstgenutzte Zweitliegen-schaften), dementsprechend nur Abzug für Liegenschaftskosten bei vermieteten und verpachteten Liegenschaften, Schuldzinsenabzug bis zu 40% der steuerbaren Vermögenserträge
- SR und NR: Einführung eines zusätzlichen Schuldzinsenabzugs im DBG und StHG für selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz zugunsten von Ersterwerbern
- SR und NR: Wegfall der Abzüge bei sämtlichem privatem Wohneigentum am Wohnsitz für Energiespar- und Umweltschutzabzüge im DBG / Beibehaltung Kann-Vorschrift im StHG

Abschaffung Eigenmietwert bei Wohneigentum 4/4

Was jetzt?

- Der SR hält an seiner Variante fest, die Vorlage ging im November 2023 zurück an den NR
- Die Zweitliegenschaftenkantone (TI, GR, VS) sollen eine annehmbare Lösung bekommen

Wie weiter?

- Die Nationalsratskommission arbeitet zurzeit an einer «Objektsteuer» für Zweitwohnungen, welche den wegfallenden Eigenmietwert ersetzen soll (Gesetzesänderung !)
- Referendum / Abstimmung so gut wie sicher (benötigt Volks- und Ständemehr !)

Individualbesteuerung von Ehegatten 1/5

inspecta
treuhand revision steuern

Steuergerechtigkeits – Initiative

«Heiratsstrafe»

Gegenvorschlag des Bundesrats

Arbeitsanreize

Individualbesteuerung von Ehegatten 2/5

inspecta
treuhand revision steuern

Zahlenbeispiel Kanton St. Gallen:

- Gemeinsam steuerpflichtiges Ehepaar erzielt ein steuerbares Einkommen von Total CHF 150’000 (steuerbares Vermögen = Null)
- Der Anteil des Ehemanns beträgt CHF 110’000, derjenige der Ehefrau CHF 40’000 in der Steuerperiode 2022
- Beide sind von der Kirchensteuer befreit (aus der Kirche ausgetreten)
- Es gibt keine Kinderabzüge (mehr)
- Das Ehepaar hat seinen Wohnsitz in Goldach

Individualbesteuerung von Ehegatten 3/5

Werte in CHF	Gemeinsam steuerpflichtige	Ehemann	Ehefrau
steuerbares Einkommen	150’000.00	110’000.00	40’000.00
Steuern Kanton und Gemeinde	19’440.00	16’260.00	3’658.00
direkte Bundessteuer	6’062.00	3’674.80	205.00
Zwischentotale "Alleinstehende"		19’934.80	3’863.00
Steuerbelastung Total	25’502.00		23’797.80
Mehrsteuern Verheiratete netto	1’704.20		
Mehrsteuern Verheiratete Bund	2’182.20		
Mindersteuern Verheiratete G/K	-478.00		

Individualbesteuerung von Ehegatten 4/5

inspecta
treuhand revision steuern

Die Volksinitiative zur Einführung der Individualbesteuerung möchte

- Eine Einführung der Individualbesteuerung von natürlichen Personen auf allen drei Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) unabhängig vom Zivilstand
- Dass sich die Höhe der Steuer einzig nach dem Einkommen richtet
- Die faktische Gleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren und damit die Abschaffung der sog. «Heiratsstrafe»
- Die Gleichstellung vorantreiben
- Die Chancengleichheit verbessern (Arbeitsanreize verbessern)

Individualbesteuerung von Ehegatten 5/5

inspecta
treuhand revision steuern

Bundesrat hat am 30.08.23 folgende Eckwerte fest und erarbeitet «Botschaft» bis März 2024 an das Parlament (Gegenvorschlag zur Initiative):

- Einführung Individualbesteuerung auf allen drei Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden), Ehepaare füllen zwei getrennte Steuererklärungen aus
- Erhöhung Kinderabzug von Fr. 6’600.- auf Fr. 12’000.-
- Anpassung des Steuertarifs: Senkung der Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen, Erhöhung für sehr hohe Einkommen
- Mindereinnahmen bei dBSt von rund Fr. 1 Mia. gemäss BR

FAZIT:
Dauer für die Umsetzung wird auf mehrere Jahre geschätzt

MWSt – Erhöhung per 01.01.2024 1/5

IV

FABI

AHV

	Festgesetzt		2011-2017		2018-2023		2024-2030	
Normalsteuer	7.6%	+ 0.4%	8.0%	- 0.4%	+ 0.1%	7.7%	+ 0.4%	8.1%
Red. Steuersatz	2.4%	+ 0.1%	2.5%	- 0.1%	+ 0.1%	2.5%	+ 0.1%	2.6%
Sondersatz	3.6%	+ 0.2%	3.8%	- 0.2%	+ 0.1%	3.7%	+ 0.1%	3.8%

MWSt – Erhöhung per 01.01.2024 2/5

Massgebend für den anwendbaren Steuersatz ist der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung.

Nicht massgebend sind:

- der Zeitpunkt der Rechnungsstellung
- der Zeitpunkt der Zahlung
- Übergang von Nutzen und Gefahr

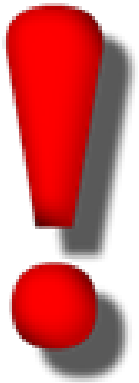

MWSt – Erhöhung per 01.01.2024 3/5

inspecta
treuhand revision steuern

Als Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung gilt:

- bei Bauleistungen (und sonstigen werkvertraglichen Lieferungen)
  - ✓ die Arbeitsausführung am Bauwerk z.B. Montage
    (für den Übergang zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass angefangene Arbeiten korrekt mit Teilzahlungsgesuchen abgegrenzt werden)

- bei sonstigen Lieferungen
  - ✓ der Zeitpunkt der Verschaffung oder Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den Gegenstand

- bei Dienstleistungen
  - ✓ der Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung

MWSt – Erhöhung per 01.01.2024 4/5

Werden Leistungen teilweise vor und teilweise nach der Satzreduktion erbracht, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

Beispiele:

- *Abonnemente für Beförderungsleistungen (z.B. GA, Halbtax, Ski-Abo)*
- *Service- und Wartungsverträge*
- *Abonnemente für Zeitschriften und dergleichen*

Kann die Leistung nicht zugeordnet werden, gilt der Zeitpunkt des Verkaufs!

BGE 9C 677/2021 vom 23. Februar 2023 1/2

Unterhalt oder wertvermehrend…

- Wohnsitz des Steuerpflichtigen war im Kanton Freiburg
- Kauf Bauernhaus im Kanton Jura 2018
- Umfassende Renovation in den Jahren 2018 und 2019
- Deklarierte Unterhaltskosten CHF 50’653, zum Abzug zugelassen CHF 3’043
  (Aufrechnung von CHF 47’610 als wertvermehrend)
- Ein grosser Teil der Investitionen wurde bereits als wertvermehrend deklariert

BGE 9C 677/2021 vom 23. Februar 2023 2/2

Unterhalt oder wertvermehrend…

Erwägungen des Bundesgerichts bei der Gutheissung der Beschwerde

- Unterhaltskosten in dem Sinne sind Kosten, die dazu dienen, den konkreten Nutzungswert der Liegenschaft zu erhalten, instand zustellen oder ihn zu ersetzen
- Abgrenzung zwischen Werterhaltung und Wertvermehrung erfolgt nach objektiv-technischen Kriterien, d. h. der objektiv-technische Charakter der einzelnen Kostenelemente ist massgebend (in Bezug auf die einzelnen Gebäudekomponenten)
- Gesetzliche Änderungen per 01.01.2010; Art. 32 Abs. 2 DBG sieht vor, dass „die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften abgezogen werden können“.
  - Der Gesetzgeber wollte damit die Dumont – Praxis abschaffen

inspecta
treuhand revision steuern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse !

Fragen

Michael Gossweiler, Partner

- Dipl. Treuhandexperte
- MAS in Treuhand und Unternehmensberatung
- Zertifizierter Spezialist MWST und EU VAT
- Wirtschaftsinformatiker FH
- Mitglied Institut Treuhand 4.0 TREUHAND|SUISSE
- Zugelassener Revisor

Datenschutzgesetz

Erste Erfahrungen

inspecta
treuhand revision steuern

Datenschutzgesetz

- Aktualisierte Datenschutzerklärung
- Pflicht für ein Verzeichnis der Datenbearbeitung (ab 250 MA – KMU-Regel)
- Angepasste Vorgaben für Auftragsbearbeitung (wenn Datenverarbeitung an Dritte delegiert wird; z.B. IT Cloud Anbieter)
- Pflicht zur Meldung von Sicherheitsverstössen (Meldung an EDÖB) – Voraussetzung ist eine Datensicherheitsverletzung führt zu einem hohen Risiko der betroffenen Person (z.B. Verlust Gesundheitsdaten)

inspecta
treuhand revision steuern

Erste Erfahrungen

- Unsicherheit war vor dem 1. September 2023 gross
- Minimum zu Beginn umgesetzt (aktualisierte Datenschutzerklärung)
- KMU’s nur selten weitergehende Massnahmen getroffen (Verzeichnis Datenbearbeiter)
- Laufend werden Auftragsbearbeitervereinbarungen abgeschlossen von Anbietern (z.B. IT Anbieter, Aktenvernichter)
- «noch» keine Präzendenzfälle in CH

inspecta
treuhand revision steuern

Wie weiter?

- Pflicht soll eingehalten werden
- Massnahmen bei Datensicherheitsverletzungen regeln
- Transparenz schaffen (wo sind welche Daten gespeichert und wer hat darauf Zugriff?)
- Awareness bei Mitarbeitenden schaffen!
- Datenschutz im Homeoffice
- Fokus auf Datensicherheit und Cybersecurity

Fragen?

Gemütliches Beisammensein

mit Speis und Trank

Unser Gast: «dä Sepp»